

Polzeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadtkern von Tauberbischofsheim während des Altstadtfestes 2026
(Polzeiverordnung Altstadtfest)
vom 21. Mai 2026

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 06.10.2020 erlässt die Stadt Tauberbischofsheim als Ortspolizeibehörde, vertreten durch die Bürgermeisterin, folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für das Altstadtfest 2026. Der räumliche Geltungsbereich (Festgelände) der Verordnung erstreckt sich auf den Stadtkern von Tauberbischofsheim, begrenzt durch Schmiederstraße, Wörtplatz, Richard-Trunk-Straße, Busbahnhof, Bahnhofstraße, Hauptstraße ab Sonnenplatz bis Abzweigung Dittigheimer Straße, Dittigheimer Straße, Taubenhauseweg, Vitryallee und Parkplätze Vitryallee, Festhalle, Schwimmbad – die genannten Grenzstraßen sind jeweils eingeschlossen - gemäß gekennzeichnete Fläche (punktierter Linie) im beigefügten Lageplan.

(2) Die Verordnung gilt von Freitag, 03. Juli 2026, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 05. Juli 2026, 24.00 Uhr.

§ 2 Aufenthalt/Benutzung

(1) Die Benutzung des in § 1 Abs. 1 genannten Festgeländes durch Besucher des Altstadtfestes orientiert sich an den für den jeweiligen Festtag festgelegten Sperrzeiten.

(2) Die Sperrzeit beginnt in der Nacht zum Samstag, den 04. Juli 2026, und in der Nacht zum Sonntag, den 05. Juli 2026, jeweils um 1.30 Uhr. Am Sonntagabend,

den 05. Juli 2026, beginnt die Sperrzeit um 24 Uhr. Nach diesen Zeiten bis 6.00 Uhr ist Unbefugten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt. Unbefugt sind Personen, die kein berechtigtes Interesse am Aufenthalt, z.B. als Anwohner oder Lieferanten, geltend machen können.

§ 3 Verhalten

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder, insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten, mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten. Die Besucher haben auch den Anordnungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

(3) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

(1) Allen Personen ist untersagt
1. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, mitzuführen,

2. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten,
3. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen,
4. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen, und alkoholische Getränke auf öffentlich zugänglichen Flächen zu konsumieren. Ausgenommen sind alkoholische Getränke, die an einem örtlichen Ausschank bzw. Verkaufsstand erworben wurden,
5. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten,
6. für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer, zu be- oder zu übersteigen,
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder auf andere Weise zu verunstalten und
9. Cannabis zu konsumieren.

(2) Die Polizei kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung

gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Kontrollen durch die Polizei

(1) Die Polizei und der Ordnungsdienst können Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (z.B. Rucksäcke, Taschen) durchsuchen, wenn Hinweise die Annahme rechtfertigen, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 aufgeführten verbotenen Gegenstände mitgeführt werden. Diese mitgeführten Gegenstände können durch die Polizei beschlagnahmt und die verantwortlichen Personen aus einem bestimmten Bereich oder dem gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung verwiesen werden. Im Falle einer Verweigerung bei der Kontrolle können die Polizei und der Ordnungsdienst Platzverweise aussprechen.

(2) Werden im Geltungsbereich dieser Verordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

(3) Anwohnerrechte bleiben unberührt.

(4) Der Erlass von Hausverboten, z. B. durch den Veranstalter des Altstadtfestes, richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 sich unbefugt von 1.30 Uhr bis 6.00 Uhr auf dem Festgelände aufhält,

2. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder mehr als

nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

3. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei, des Veranstalters oder des Ordnungsdienstes keine Folge leistet,

4. entgegen § 3 Abs. 3 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,

5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, mitführt,

6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mit sich führt oder abbrennt,

8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 alkoholische Getränke mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen und wer alkoholische Getränke auf öffentlich zugänglichen Flächen konsumiert. Ausgenommen sind alkoholische Getränke, die an einem örtlichen Ausschank bzw. Verkaufsstand erworben wurden,

9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche betritt,

10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer, be- oder übersteigt,

11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet,

12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder auf andere Weise verunstaltet oder

13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Cannabis konsumiert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Polizeigesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 03. Juli 2026 in Kraft und mit Ablauf des 05. Juli 2026 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 21. Mai 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin